



1975

Landau i.d.Pf., den 14.2.1975

Nr. 3

INHALT

Verordnung über die Naturdenkmale "2 Magnolienbäume" in der Stadt Bad Bergzabern	Seite 13
Verordnung über das Naturdenkmal "Winterlinde" in der Gemarkung Oberhausen	-"- 15
Verordnung über die Naturdenkmale "2 Linden" auf dem Marktplatz der Gemeinde Schweigen-Rechtenbach, Ortsteil Schweigen	-"- 16
Rechtsverordnung über die Ausweisung des Naturdenkmals "Eibe" auf dem Ortsfriedhof in Herxheim	-"- 18
Aufbietung verlorener Führerscheine	-"- 20

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Verordnung über die Naturdenkmale "2 Magnolienbäume"
in der Stadt Bad Bergzabern

-Bekanntmachung vom 6.2.1975, Az.: 7/362-021 -

Aufgrund der §§ 1, 2 Abs. 2, 14 Abs. 2, sowie Abs. 3, 16 Abs. 2, 18, 22
und 23 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147)
wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Naturdenkmale sind mit dem Tage des Inkraft-
tretens dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt.
Ihre Erhaltung liegt wegen ihrer Eigenart und Seltenheit im öffentlichen In-
teresse.

§ 2

Die Naturdenkmale "2 Magnolienbäume" befinden sich auf dem Grundstück Pl.Nr. 487 Bad Bergzabern, Weinstraße 73.

Sie sind in der amtlichen Liste der unteren Landespflegebehörde eingetragen.

Die Grenze der Naturdenkmale ist in einer Naturdenkmalkarte (M 1 : 1000) rot eingetragen.

Die Naturdenkmalkarte ist bei der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern als der unteren Landespflegebehörde zur Einsicht für jedermann niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern.

§ 3

An den Naturdenkmalen sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale zu schädigen oder zu verändern, z.B. durch Ausästen, Abbrechen von Zweigen, Verletzen des Wurzelwerks, jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können von der unteren Landespflegebehörde zugelassen werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach § 33 Abs. 2 des LPflG als Ordnungswidrigkeit. Sie können mit einer Geldbuße bis 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landkreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern in Kraft.